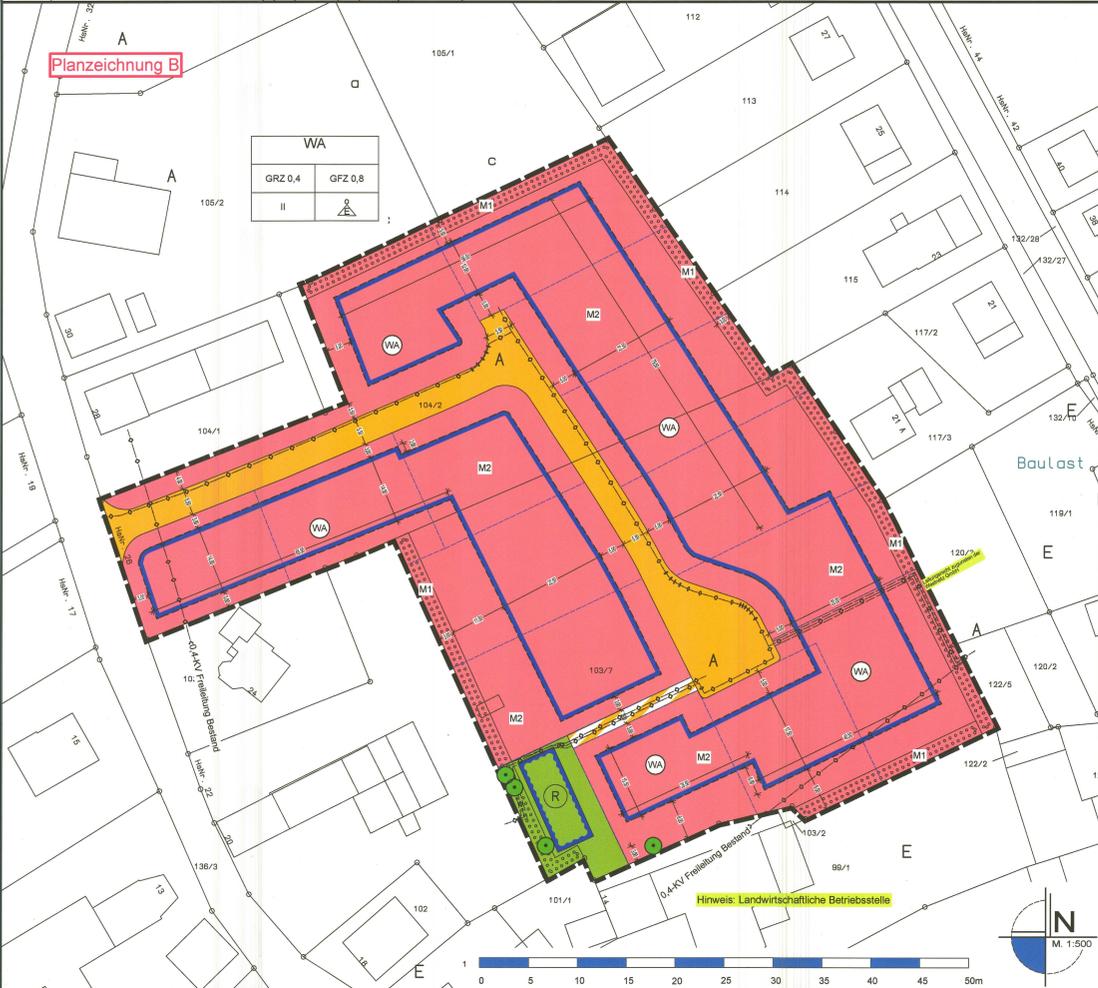
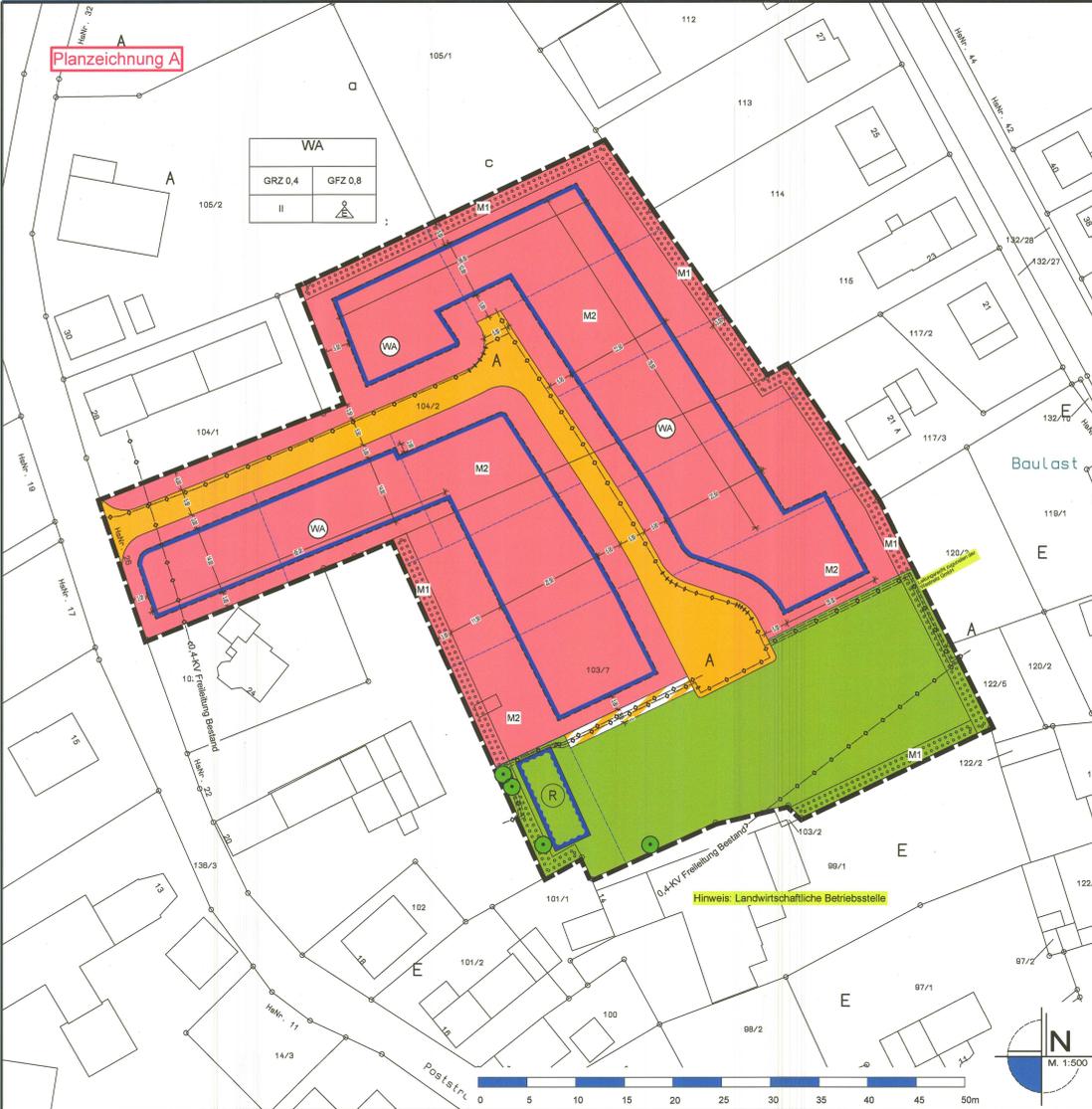


Ortsgemeinde Bleialf

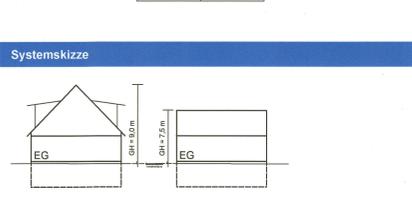
Bebauungsplan "Poststraße"



- ### Legende
- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
WA Allgemeine Wohngebiete
§ 5a BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- Verkehrsfächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenverkehrsflächen
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
unterirdisch
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Grünflächen öffentlich
- Wasserflächen, Flächen für die Wasserversorgung, Hochwasserschutz**
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
Regenrückhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 22 und Abs. 6 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
Erhaltung: Bäume
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB) M1
- Sonstige Darstellungen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
vorgeschlagene Grundstücksgrenze
Flurstücksgranz laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster
Bemaßung
Gebäude laut Kataster

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	WA	Geschösfächenzahl als Höchstmaß
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,4	GFZ 0,8
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	II	8



- ### Textfestsetzungen
- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO) im Teilbereich WA des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
3. Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise zulässig sind:
1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Unzulässig sind:
1. Schenk- und Spelereiwirtschaften
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle Zwecke,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.
1.5 Befristung der Nutzung und Folgenutzung
Ab dem Zeitpunkt, der endgültigen rechtsnachfolgerfesten Betriebsanstellung (Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung) des südlich des Plangebietes angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes, wird als Folgenutzung gemäß Planzeichnung B für das gekennzeichnete Teilgebiet des Bebauungsplans als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet entsprechend Punkt 1 der Textfestsetzungen festgesetzt.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit Z = II festgesetzt.
Höhe baulicher Anlagen
WA: 9,00 m
Begriffserläuterungen:
Im Bebauungsplan darf die Gebäudehöhe (gemessen in Meter) – entsprechend den auf der Planzeichnung enthaltenen Nutzungsschablonen – als Höchstgrenze festgesetzt werden. Die Höhe von 9,00 m überschreitet Maßgebend ist die im Mittel gemessene Gebäudehöhe, gemessen von der Firsthöhe des Gebäudes oder bei Flachdächern von der Oberkante Abschluss Attika an der strahlseitigen Fassadenmitte bis zur Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche.
Grundlage für die Bestimmung des Maßbezugs punktes ist die zum Bebauungsplan erstellte Straßenplanung. Entsprechend dem Planantrag müssen Gebäude mit:
entsprechend Fußböden:
- Flachdächern und fach geeigneten Dächern zwischen 0° - 15°
- Traufendächern oder Traufendächern
eine um 1,5 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 7,5 m erreichen.
Grundflächenzahl/Geschösfächenzahl
Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan auf 0,4 und die Geschösfächenzahl (GFZ) ist auf 0,8 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.
3. Größe der Baugrubenfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Mindestgröße der Baugrubenfläche beträgt mind. 900 m².
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.
Hinweis:
Die Rückenstütze aus den Straßenbordlagen sowie die Fundamente der Straßenlampen sind zu dulden.
5. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.
6. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (1) BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
7. Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 1 i.V.m. § 23 (6) BauNVO)
Garagen, Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind auch im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche (ohne Abstand zur Straßenbegrenzungslinie) zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) und (2) BauNVO (Gewächshäuser, Gartenschuppen usw.) können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die Höchstzahl der Wohnungen darf max. 2 Wohnungen pro Einzeleinheit nicht überschreiten.
9. Öffentliche Grünflächen
Im Bebauungsplan (Planzeichnung A) wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.
B. Baurechtliche Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBAuO)
1. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
Pro Wohnfläche sind mindestens 2,0 Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.
2. Einfriedigungen
Zur straßenseitigen Grundstücksgrenze ist für die Errichtung von massiven Einfriedigungen (z. B. Zune, Mauer, Gelände etc.) ein Mindestabstand von 0,50 m, bei Heckeneinfriedigungen ein Mindestabstand von 1 m (Planzeile) einzuhalten. Zulässig sind bei massiven Einfriedigungen max. 1,20 m Höhe und max. 2,00 m Höhe für Heckeneinfriedigungen.
3. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 7 LBAuO)
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft instand zu halten.

- ### Textfestsetzungen
- Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden, sind die Vorgärten als Nutz- oder Ziergarten anzulegen.
Außer für die Zufahrtsflächen ist in den Vorgärten nur die Verwendung von offenern, wasserundurchlässigen Materialien zulässig. Lose Metall- und Blechschichten (sog. "Schottergärten") sind unzulässig.
C. Grünordnerische und landschaftsplanerische Festsetzungen
Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Nutzungsfähigkeit der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfähigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsatz speziell Bodenvorbereitungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind jeweils in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben: Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben:
• Bäume I. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
• Straßenbäume: Hochstämme, 16 - 18 cm Stammumfang
• Obstbäume: Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang
• Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch
Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtanzahl der zu pflanzenden Arten zu verwenden. Die Arten der Pflanzungen sind ausschließlich Laubbäume zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „P“ empfohlen.
Die Maßnahmenflächen werden mit der Darstellung von öffentlichen (öffentl.) und privaten (priv.) Grünflächen kombiniert. Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der jeweiligen Maßnahme.
Entwicklung eines privaten Heckenstreifens (Maßnahme M 1)
Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Nutzungsfähigkeit der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfähigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsatz speziell Bodenvorbereitungs- sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind jeweils in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Gehölzschnitt hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen.
Festsetzung einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme M 2)
Es wird empfohlen das auf überdachten bzw. versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Das sollte mittels einer Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal geschehen.
Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.
Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.
Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien
Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)
Es wird empfohlen das auf überdachten bzw. versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Das sollte mittels einer Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal geschehen.
Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3)
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.
Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.
Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien
Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)
Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)
Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, sofern nicht schonende Form- und Pflegemaßnahmen zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Bauleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig. Vorsorglich werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:
• Baubeginn vorzugsweise im Winterhalbjahr
• Vermeidung tieferer Unterbrechungen der Bauphase
• Vermeidung von Nachtarbeiten, d.h. Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 15.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1820).
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2023 (BGBl. I S. 023 I Nr. 88).
Bundesfernstraßengesetz (FSG) vom 26.05.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
Landesstraßengesetz (LSrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
Landesbaurechtsgesetz (LBAuO) vom 24.11.1996 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 287).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 8. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).
Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 29.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2020 (GVBl. S. 287).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
Landesplanungsgesetz (LPG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2015 (GVBl. S. 285, 286).
Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 116).
Genehmigungsverfahren für Rheinland-Pfalz (GeneV) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
Landeswäldergesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 69).
Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 g v. 5.2.2024 I Nr. 33.
jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bleialf hat am 25.01.2023 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Poststraße" gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.06.2023 im Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
Bleialf, den 03.06.2023
Richard Heinz, Ortsbürgermeister

Offenlegung und Beteiligung der Behörden
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.06.2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 16.06.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Bleialf, den 03.06.2023
Richard Heinz, Ortsbürgermeister

Erneute Offenlegung und Beteiligung der Behörden
Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.02.2025 bis einschließlich 11.03.2025 erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.02.2025 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 07.02.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Bleialf, den 03.02.2025
Richard Heinz, Ortsbürgermeister

Ausfertigung
Die Übermittlung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Ortsgemeinde Bleialf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekannt.
Bleialf, den 03.02.2025
Richard Heinz, Ortsbürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.
Bleialf, den 03.02.2025
Richard Heinz, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am 03.02.2025 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüflin von jedermann ein- und ausgelesen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung
RECHTSVERBINDLICH
Bleialf, den 03.02.2025
Richard Heinz, Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bleialf hat am 03.02.2025 den Bebauungsplan "Poststraße" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung
BESCHLOSSEN
Bleialf, den 03.02.2025
Richard Heinz, Ortsbürgermeister

Plangrundlage
Datengrundlage Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2022) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP April 2022.
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 11 der Planzeichnerverordnung.
Bestandteile des Bebauungsplans
Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M: 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.



Projekt

Ortsgemeinde Bleialf Bebauungsplan "Poststraße" Satzungsplan	
Auftraggeber: Ortsgemeinde Bleialf	Projektnr.: 01-007
Phase: Satzung	Stand: Mai 2025
Bearbeitet: Dipl.-Ing. Rolf Weber	Maßstab: 1:500
Waldstraße 14 56766 Ulmen Tel.: 0267/9519110 Fax: 0267/9519111	